#### Anlage geändert durch

- 1. Satzung vom 12.09.2001
- 2. Satzung vom 18.02.2010
- 3. Satzung vom 28.10.2010

## Satzung

# über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach

vom 06. März 1996

- 4. Satzung vom 14.02.2013
- 5. Satzung vom 18.07.2013
- 6. Satzung vom 06.10.2016

Der Ortsgemeinderat von Dennweiler-Frohnbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.03.1992 außer Kraft.

Dennweiler-Frohnbach, den 06.03.1996 gez. Theiß Ortsbürgermeister